

Krafftahrt-Bundesamt

Informationssystem

Typgenehmigungsverfahren

Nr. 14-97

Gebühren für Maßnahmen bei der Erteilung von EG-Fahrzeugtypgenehmigungen

Frage- oder Problemstellung:

- A) Die ständige Modellpflege der Fahrzeuge führt dazu, daß die verschiedenen Systemgenehmigungen laufend angepaßt werden. Damit die Dokumentation der EG-Fahrzeugtypgenehmigung dem tatsächlich produzierten Stand der Fahrzeuge entspricht, sind auch hier die entsprechenden Änderungen laufend zu dokumentieren, was sich häufig lediglich durch die Ergänzung der Genehmigungsstände in der Liste nach Anhang III, Teil III, niederschlägt.
- B) Wie kann eine kurzfristige Änderung bei der Berechtigung zur Unterschrift der COC (Unterschriftsprobe) dokumentiert werden?

Ergebnis:

- Zu A) Sind im Verfahren zur Erweiterung von EG-Fahrzeugtypgenehmigungen nach der Richtlinie 70/156/EWG keine Prüfungen nach Anhang V, Nr. 1c bzw. 1d notwendig, sondern lediglich Feststellungen nach 1a und 1b zu treffen, wird das Krafftahrt-Bundesamt nur die geringere Gebühr für die Erteilung einer Erweiterung „ohne Gutachten“ nach der Gen.-Nr. 1.1. GebOSt (z. Z. DM 353,00) erheben.
- Zu B) Die Hinterlegung der Unterschriftsprobe ist im EG-Typgenehmigungsverfahren eine dokumentationspflichtige Vorschrift. Sie stellt jedoch keinen genehmigungspflichtigen Tatbestand dar.

Das Krafftahrt-Bundesamt wird deshalb in solchen Fällen die anderen Genehmigungsbehörden der EU von solchen Änderungen per Rundschreiben unterrichten (Verteilung der Unterschriftsprobe). Die notwendige Dokumentation in der Typgenehmigung braucht dann erst anläßlich der nächsten, aus anderen Gründen erforderlichen Erweiterung zu erfolgen. Zusätzliche Kosten entstehen durch diese Maßnahme nicht.

Flensburg, 30.07.1997
412-600